

Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung der Hansestadt Stade, Samtgemeinde Fredenbeck und Gemeinde Drochtersen

über die Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung für das Vorhaben „Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafen-Erweiterung“ in Stade-Bützfleth

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts), Am Schleusenpriel 2, 27472 Cuxhaven hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), den §§ 16 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht nach § 74 VwVfG ein Planfeststellungsbeschluss.

NPorts plant, für die Energiewende einen neuen Anleger für verflüssigte Gase (AVG) als öffentlichen Hafen in Stade-Bützfleth an der Elbe zu errichten. An diesem Anleger sollen verschiedene Gase umgeschlagen werden, synthetische klimaneutrale Gase wie Wasserstoff und Ammoniak sowie verflüssigtes Erdgas (LNG = Liquefied Natural Gas), welches in der Übergangszeit bis zur vollständigen Klimaneutralität benötigt wird. Der vorhandene Südhafen wird umgebaut und erweitert werden (SHE = Südhafenerweiterung), um auch dem Umschlag und dem Weitertransport zu dienen. Die Kapazitätserweiterung soll auch der vorhandenen chemischen Industrie weitere Umschlagmöglichkeiten bieten.

Gegenstand des Vorhabens ist die Durchführung folgender Baumaßnahmen: Hafenanlagen, Richtfeuer, Sektorenfeuer, Erdarbeiten, Straßenanbindung, Deichbau, Sandaufspülung inkl. Spülwasserrückleitung, Klei- und Sandzwischenlagerung, Einleitung Niederschlagswasser, Bauliche Gründung der Löschwasserentnahme sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zum Ausgleich der durch die Maßnahme verursachten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind verschiedene Kompensationsmaßnahmen geplant. Die Maßnahmen sollen sowohl im Stadtgebiet der Hansestadt Stade als auch im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Fredenbeck umgesetzt werden. Zudem soll eine temporäre Kleilagerfläche am Ruthestrom in der Gemeinde Drochtersen sowie eine Sandlagerfläche im Bereich der Aluminiumoxid Stade GmbH in Stade-Bützfleth eingerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Planunterlagen liegen in sämtlichen durch das Vorhaben voraussichtlich betroffenen Gemeinden aus.

Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben, aber dennoch **eigenständig** stehen die Planungen der Hanseatic Energy Hub GmbH (HEH) für die Errichtung eines Terminals für verflüssigte Gase als Energieträger (Energie-Terminal) am Hafen Stade-Bützfleth. Das Vorhaben ist im Anhang zum LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) in Ziff. 3.2 genannt. Das hier gegenständliche Vorhaben der NPorts ist als Gewässerausbau für die Errichtung und den Betrieb dieses von der HEH geplanten LNG-Terminals im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 LNGG erforderlich. Für das **eigenständige** Vorhaben der HEH und das dazu erforderliche separate Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg die Genehmigungsbehörde. Gegenstand jenes Verfahrens sind u. a. Tankanlagen für die Gasspeicherung, eine Regasifizierungsanlage, ein mit Biomethan betriebenes Heizkraftwerk zur Wiederverdampfung, wie auch die Umschlaganlagen auf den Löschköpfen des AVGs und der SHE mit allen Rohrleitungen und einer Tankwagen-Verladestation. Jenes **eigenständige**

Vorhaben ist **nicht** Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens zum AVG mit SHE. Einwendungen zu jenem Vorhaben sind im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens zu erheben.

Für das Vorhaben besteht auf Antrag von NPorts gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Erläuterungsbericht; Heft 0: Zeichnungen und andere Anlagen; Heft 1: Bedarfsanalyse für einen Anleger für verflüssigte Gase; Heft 2: Baugrundbeurteilung 1. Bericht AVG mit SHE und Baugrundbeurteilung 2. Bericht Straße und Deich; Heft 3: Einfluss der Liegewanne auf die Bestickhöhe der angrenzenden Deiche; Heft 4: Nautische Simulationsstudie; Heft 5: Hydro-morphologisches Gutachten; Heft 6a: Sedimentanalyse A (Beprobung und abfallrechtliche Bewertung von Flusssedimenten); Heft 6b: Sedimentanalyse B (Chemische Untersuchungen an Bodenproben); Heft 7: Sedimentverdriftung und Unterhaltung; Heft 8a: Geräuschimmissionsprognose für AVG und SHE; Heft 8b: Prognose Unterwasserschall; Heft 9: Immissionsprognose für Luftschadstoffe; Heft 10a: Risikoanalyse zum Befahren der Elbe von der Deutschen Bucht bis Stade mit Q-Max LNG Tankschiffen; Heft 10b: Anhang Begegnungssituation von zwei LNG Tankschiffen zur Risikoanalyse zum Befahren der Elbe von der Deutschen Bucht bis Stade mit Q-Max LNG Tankschiffen; Heft 11: UVP-Bericht, LBP, FFH Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, wasserrechtlicher Fachbeitrag.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und § 19 UVPG und aufgrund der Anwendbarkeit des LNG-Beschleunigungsgesetzes vom 24.05.2022 (LNGG) durch § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Nr. 2 LNGG i. V. m. § 10 Abs. 1 LNGG i. V. m. § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen hiermit bekannt gemacht, und die Auslegung des Plans erfolgt gem. § 10 Abs. 2 LNGG i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet.

Der Antrag und die Planunterlagen können daher in der Zeit

vom 01.07.2022 bis 01.08.2022 (jeweils einschließlich)

im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (dort bitte bei der Suchfunktion „Anleger für verflüssigte Gase“ eingeben) eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann ebenfalls auf der o. g. Internetseite des UVP-Portals sowie auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Außerdem wird der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Hansestadt Stade unter www.stadt-stade.info, der Samtgemeinde Fredenbeck unter www.fredenbeck.de sowie der Gemeinde Drochtersen unter www.drochtersen.de veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt noch eine gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung der Ämter Geest und Marsch Südholstein und Elmshorn Land aus Schleswig-Holstein in der die entsprechenden Informationen enthalten sind.

Über die o. g. Internetseite des NLWKN ist mittels entsprechendem Link auf das niedersächsische UVP-Portal der Antrag mit den Planunterlagen auch abrufbar.

Daneben liegen der Antrag und die Planunterlagen nach § 10 Abs. 2 LNGG i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit vom **01.07.2022 bis 01.08.2022** bei den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Dienstzeiten und Bedingungen zur Einsicht aus:

- bei der **Hansestadt Stade**, in der Halle des 1. Obergeschosses, Rathausneubau, Hökerstraße 2, 21682 Stade (Ansprechpartnerin Frau Lührs) in der Zeit von:
Montag - Mittwoch: 08:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag: 08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr.
Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Telefonnummer 04141/401-331 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse katja.luehrs@stadt-stade.de möglich. Die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen sind einzuhalten.

- bei der **Samtgemeinde Fredenbeck**, Schwingestraße 1, 21717 Fredenbeck im Fachbereich 4 Bauen (Ansprechpartnerin Frau Hoehne) in der Zeit von:
Montag - Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr.
Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Telefonnummer 04149/91-404 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse bauleitplanung@fredenbeck.de möglich. Die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen sind einzuhalten.

- bei der **Gemeinde Drochtersen**, Sietwender Straße 27, 21706 Drochtersen im Zimmer 110 (Ansprechpartner Herr Kahl) in der Zeit von:
Montag, Dienstag: 08:00 bis 12:30 Uhr
Mittwoch - Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 19:00 Uhr.
Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Telefonnummer 04143/919-120 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse a.kahl@drochtersen.de möglich. Die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen sind einzuhalten.

Darüber hinaus liegen die Antragsunterlagen auch im Amt Geest und Marsch Südholstein sowie im Amt Elmshorn Land in Schleswig-Holstein zur Einsichtnahme aus. Darüber erfolgt eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung der beiden Ämter in der die entsprechenden Informationen enthalten sind.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Bitte informieren Sie sich **tagesaktuell** auf der jeweiligen o. g. Homepage der o. g. auslegenden Gemeinden über die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen bzw. weitere Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie.

Für den Fall, dass es im Rahmen der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen zu der Situation kommt, dass das zusätzliche Informationsangebot nicht aufrechterhalten werden kann oder in begründeten Ausnahmefällen, können Personen, denen kein geeigneter Internetzugang zur Verfügung steht, die ausgelegten Unterlagen im oben genannten Zeitraum beim NLWKN, Direktion, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, schriftlich, telefonisch unter der Telefonnummer 04131/2209-193 oder per E-Mail an die Adresse GB6-LG-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de anfordern.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG **bis einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 01.09.2022 (einschließlich)

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG) und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der

- Hansestadt Stade, Hökerstraße 2, 21682 Stade, oder
- Samtgemeinde Fredenbeck, Schwingestraße 1, 21717 Fredenbeck, oder
- Gemeinde Drochtersen, Sietwender Straße 27, 21706 Drochtersen, oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg (Tel: 04131/2209-193),
- darüber hinaus beim Amt Geest und Marsch Südholstein sowie beim Amt Elmshorn Land in Schleswig-Holstein (darüber erfolgt eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung der beiden Ämter in der die entsprechenden Informationen enthalten sind),

einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Bei Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird um vorherige Terminvereinbarung unter der bei der jeweiligen o. g. Auslegungsstelle oder dem NLWKN verzeichneten Telefonnummer gebeten.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG). Dies gilt nicht in Verbindung mit Rechtsbehelfen gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
- b) Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige

Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- g) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <http://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.
- h) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Stade, den 16.06.2022
Hansestadt Stade
Der Bürgermeister
Sönke Hartlef

Fredenbeck, den 16.06.2022
Samtgemeinde Fredenbeck
Der Samtgemeindebürgermeister
Matthias Hartlef

Drochtersen, den 16.06.2022
Gemeinde Drochtersen
Der Bürgermeister
Mike Eckhoff